



www.kinderohnrechte.ch

Michael Handel
Nassacherstrasse 1
8307 Bisikon
☎ 052-xxx-xx-xx
Email: info@kinderohnrechte.ch

Bisikon, den 29. Juni 2007

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte und Nationalräte

Ab dem 01. Juli 2007 sind Opfer von Gewalt besser geschützt. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen im ZGB auf diesen Termin in Kraft gesetzt. Neu gilt der Grundsatz «Wer schlägt, geht». Damit können Gerichte künftig zum Schutz des Opfers eine gewalttätige Person anweisen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr zu betreten.

Wenn Kinder durch ihre Betreuungsperson geschlagen werden, sind zwingend Kindesschutzmassnahmen gefordert. Neu hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 05. Juni 2003 wiederholte Tätlichkeiten zum Officialdelikt erklärt. *«Der Täter, der die Kinder im Zeitraum von drei Jahren etwa zehn Mal schlägt und sie regelmässig an den Ohren zieht, begeht wiederholt Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB und überschreitet damit die Grenze eines allfälligen Züchtigungsrechts»*, so die Argumentation des Bundesgerichtes. Die Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensbekämpfung rät bei häuslicher Gewalt, sich bei der Polizei zu melden und Strafanzeige zu stellen: *«Wer schlägt, wendet Gewalt an. Wer Gewalt anwendet, macht sich strafbar. Deshalb greift die Polizei ein, wenn sie gerufen wird. Im Auftrag des Staates schützt sie die Opfer und zieht die Täter zur Verantwortung»*.

Dieser Ratschlag nahm ein sorgeberechtigter Vater ernst, der aus den Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde erfahren musste, dass seine beiden Kinder seit dem ersten Lebensjahr durch die von ihm getrennt lebende Ehefrau geschlagen werden. Eine gute Freundin der Kindesmutter hatte bereits am 06. Dezember 2002 die Vormundschaftsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt, es *«könne schon vorkommen, dass die Mutter mal "ausraste" und eine Ohrfeige erteile»*. Jahre später wurden die Kinder am 13. Januar 2005 durch die Vormundschaftsbehörde Effretikon befragt, anlässlich welcher sie sich über Schläge der Kindesmutter beklagten. Mit Entscheid vom 24. Januar 2005 verfügte die Vormundschaftsbehörde Kindesschutzmassnahmen, welche die Kindesmutter jedoch vorzeitig abbrach. Auf weitere Massnahmen wurde verzichtet. Zufälligerweise stiess der Kindesvater anlässlich einer eigens beantragten Akteneinsicht auf zwei Briefe vom 21. Juni 2006 der Beiständin zuhanden der Kindesmutter und der Vormundschaftsbehörde, welche ausführen, dass die Kindesmutter mindestens einmal im Monat beide Kinder schlägt und diese darunter leiden. In diesem Zusammenhang übte denn auch das Bezirksgericht Pfäffikon scharfe Kritik und spricht von *«krassen Unzulänglichkeiten»*.

Nachdem die Kindesmutter Kindeschutzmassnahmen verweigerte, nahm der Kindesvater über längere Zeit Kontakt mit einem in der Thematik «Häusliche Gewalt» kompetenten Kantonspolizisten auf und informierte diesen regelmässig über das laufende Geschehen. Nach einer erneuten Eskalation riet er dem Kindesvater zu einer Strafanzeige (Tätlichkeiten, Art. 126 StGB). Folgend gab der Vater bei der Polizei am 06. September 2006 detailliert zu Protokoll, worüber sich seine Kinder seit Jahren beklagen. Mit Unterstützung der Opferhilfeberatungsstelle und dem Kinderschutz Schweiz wurde beiden Kindern eine Geschädigtenvertretung zur Seite gestellt. Doch trotz eindeutiger Aktenlage verweigerte der Statthalter Herr Bruno Kuhn des Bezirkes Pfäffikon die seitens der Polizei mit Verfügung vom 16. September 2006 empfohlene Anhörung beider Kinder durch die SA2-SK. Er stellte das Verfahren ein mit der Begründung, dass *«aufgrund der vorliegenden Akten ... der Beschuldigten kein strafrechtlich relevantes schuldhaftes Verhalten rechtsgenügend nachgewiesen werden»* kann. Fakt ist: Die Anhörung der Kinder, die Aussagen des befreundeten Umfeldes der Kindesmutter und die Aussagen der Kindesmutter selbst gegenüber der Beiständin bestätigen zweifelsfrei, dass die 6-jährige Lea* und ihr 9-jähriger Bruder Janosch* mindestens einmal im Monat Tätlichkeiten ausgesetzt sind. Daneben ist weitere Gewalt aktenkundig, wie das Entwerten, das Anschreien und Einsperren der Kinder. Die Rekursinstanz verweigerte trotz der erdrückenden Aktenlage eine Untersuchung, weil *«vorliegend keine eigentlichen Vorfälle von Kindsmisbrauch oder schwerer Gewalt vorlägen, sondern lediglich Tätlichkeiten angezeigt worden seien [...] Ferner lägen auch keinerlei Hinweise auf konkrete Handlungen der Mutter vor, die das erzieherisch Tolerierbare überschreiten würden»*. Letztinstanzlich hat nun auch das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen und damit auf eine Untersuchung definitiv verzichtet. Dieses macht letztlich die Kinder für die erlebte Gewalt selbst verantwortlich, denn diese würden *«die Mutter ständig provozieren, vor allem mit der Aussage, dass bei Papi alles viel besser sei als bei Mami»*. Begründet wird der Entscheid damit, dass kein hinreichender Verdacht auf eine konkrete Straftat vorliegt und eine Befragung der Kinder keine weitere Klärung der Situation verspricht. Mit diesem Entscheid setzt sich das Bundesgericht gezielt über internationales Recht hinweg. Die UNO Kinderrechtskonvention, ratifiziert am 24. Februar 1997, verlangt in Artikel 19 *«Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung»*.

Das Janosch und Lea regelmässig geschlagen werden, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass Tätlichkeiten nicht im Interesse der Kinder sind. In der Zwischenzeit hat sich Janosch einem renommierten Kinderpsychologen anvertraut und sich bei ihm über die erlebte Gewalt beklagt. Kenntnis über die seit Jahren andauernden Misshandlungen haben aus den persönlichen Gesprächen mit den Kindern auch weitere Fachpersonen. Aktuell beklagt sich die Lehrerin von Janosch zunehmend über sein auffälliges Verhalten und fordert eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit anschliessender Therapie. Das Janosch und Lea mit den Gewalterfahrungen überfordert sind, erstaunt wenig. Fachstellen warnen längst vor den Auswirkung häuslicher Gewalt und dem damit verbundenen Trauma. Doch anstatt belastende Faktoren zu korrigieren, wird das Opfer anstelle des Täters in die behördliche Pflicht genommen.

Der staatliche Umgang mit den Rechten des Kindes ist absurd. Auf grossen Plakaten fordert eine Präventionskampagne der Kantonspolizei Zürich «Kei Gwalt». Die Politik verlangt: «Wer schlägt,

geht!»! Das Bundesgericht beurteilt wiederholte Tötlichkeiten als Offizialdelikt. Doch trotz klarer Feststellung, dass Janosch und Lea seit Jahren und bis heute wiederholt geschlagen werden, verweigert die Justiz in Verletzung bestehenden Rechts eine nähere Untersuchung und die Behörden die längst nötigen Kindesschutzmassnahmen. Zu Recht verstehen die Kinder, der Vater und die involvierten Fachkräfte die Welt nicht mehr: Anstatt beide Kinder vor weiteren Misshandlungen und Traumatisierungen zu schützen, folgt nun der Appell an Janosch nach einem altersgerechten Verhalten. Mit Entscheid vom 01. September 2006 hat das Bezirksgericht Pfäffikon Janosch in die Obhut des Vaters gestellt und damit die geäusserten Kindesinteressen berücksichtigt. Die pendente Berufung seitens der Kindesmutter konnte dem entgegen die Umsetzung dieses Entscheides bis heute verhindern. Beide Kinder leiden weiter.

Es ist unbegreiflich, weshalb gemäss Entscheid des Bundesgericht Kinder geschlagen werden sollen. Die Verniedlichung körperlicher und psychischer Gewalt gegen Kinder ist ein unhaltbarer Zustand und ein Signal in die völlig falsche Richtung. De Facto wird Gewalt gegen Kinder als legitimes Mittel betrachtet und gefördert, anstatt zu bekämpfen.

Offensichtlich lässt das bestehende Recht ausreichend Spielraum für Entscheide, welche den Interessen des Kindes entgegenstehen. Es scheinen längst noch nicht alle Richter und Behördenmitglieder begriffen zu haben, dass bei Gewalt an Kinder «Null-Toleranz» gilt. Nun liegt es an Ihnen, mit griffigen Gesetzen dem Recht der Kinder das nötige Gewicht zu verleihen und sich dafür einzusetzen, dass Gewalt an Kinder sanktioniert wird und Opfer endlich geschützt werden. Es liegt im elementaren Interesse der Kinder, nicht geschlagen zu werden.

Mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

hochachtungsvoll



Michael Handel

KINDEROHNERECHTE.CH

** Name geändert*